

89. 1. Steht dem Verkäufer, nachdem er einen Teil seiner Kaufpreisforderung cediert hat, gegen den Käufer noch die Klage auf Auflösung des Vertrages wegen Nichtzahlung des Kaufpreises zu?
2. Kann der Cessionar als Nebeninterventient des auf Auflösung beklagten Käufers die Einrede geltend machen, daß die Klage wegen der an ihn geschienenen Cession unstatthaft sei?

II. Civilsenat. Art. v. 20. Juni 1884 i. S. Witwe L. (Kl.) w. Witwe R. (Bekl.) u. Erben S. (Nebenintervenienten). Rep. II. 120/84.

I. Landgericht Meß.

II. Oberlandesgericht Kosmar.

Am 27. Januar 1874 verkaufte L. an Witwe R. Liegenschaften zum Preise von 13 600 *M.* Von diesem Kaufpreise cedierte er 7161 *M.* am 24. Oktober 1879 an die Witwe S. Später erhob er Klage gegen die Käuferin Witwe R. auf Auflösung des Kaufvertrages wegen Nichtzahlung des Preises und erwirkte am 25. Januar 1881 Versäumnisurteil, welches seinem Antrage gemäß erkannte. Innerhalb der Einspruchsfrist trat Witwe S. als Nebenintervenientin der Beklagten auf und beantragte die Resolutionsklage abzuweisen. In erster Instanz wurde das Versäumnisurteil aufrechterhalten, jedoch mit der Maßgabe, daß L. der Witwe S. an den verkauften Liegenschaften eine Hypothek an erster Stelle einzuräumen habe (wozu er sich erboten hatte); in zweiter Instanz wurde das Versäumnisurteil aufgehoben und die Resolutionsklage abgewiesen; die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsklägerin macht geltend, der Nebenintervenient dürfe nur solche Einreden vorschützen, welche auch der Beklagten, der er beigetreten ist, zustehen würden, die Käuferin und Beklagte R. könnte aber aus der an die Witwe S. geschehenen Cession eines Teiles des Kaufpreises keine Einrede herleiten. Schon diese letztere Aufstellung erscheint aber als unrichtig. Wie nämlich das Berufungsgericht festgestellt hat, ist nach dem Urteile vom 25. Januar 1881 L. (der Verkäufer) als Inhaber der ganzen Forderung aufgetreten, hat die Auflösung des Kaufvertrages seinem ganzen Inhalte nach erwirkt und ist auch die Verurteilung der R. zur Abtretung des ganzen Anwesens ausgesprochen worden. Demgegenüber kann aber die beklagte Käuferin unzweifelhaft geltend machen, daß der Verkäufer einen Teil des Kaufpreises cediert und damit die Berechtigung verloren habe, wegen des Ganzen die Auflösung zu begehren, daß er auch nicht mehr imstande sei, die Auflösung des Vertrages mit der Wirkung herbeizuführen, daß die Käuferin gegen die Rückgabe des Kaufgegenstandes von ihrer ganzen Kaufpreisschuld befreit würde.

Hiermit erledigt sich aber auch der Angriff, daß mit Unrecht angenommen worden sei, der Verkäufer habe durch Cession eines Theiles des Kaufpreises das Recht, die Auflösung zu begehren, verloren. —

Die Revisionskläger gehen zwar davon aus, daß der Verkäufer der Cession ungeachtet die Auflösung mit der Wirkung begehren könne, daß auch die Forderung des Cessionars erlösche und diesem nur noch ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Cedenten übrig bleibe. Dies verstößt aber gegen den Grundsatz, daß der Cedent zur Gewährleistung verpflichtet ist und daher nicht berechtigt sein kann, durch seine eigene Handlung den Untergang der cedierten Forderung herbeizuführen (Artt. 1693 flg. 1620. 1628. 1629 Code civil). Aus der eventuellen Schadensersatzpflicht des Cedenten folgt keineswegs, daß der Cessionar nicht berechtigt sei, durch rechtzeitigen Widerspruch den Schaden von sich abzuwenden.“

---